



# Satzung

des Vereins PATE e.V.

Verein für

Pflegeeltern

Adoptiveltern / Alleinerziehende

Tageseltern und

Eltern im Ostalbkreis

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen PATE e.V.,  
Verein für Pflegeeltern, Adoptiveltern/Alleinerziehende, Tageseltern und Eltern im Ostalbkreis

1. Er hat seinen Sitz in Aalen und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Ziel des Vereins

1. Der Verein setzt sich für die Belange der Kinder, der Eltern, der Pflegeeltern, Adoptiveltern/Alleinerziehenden und der Tageseltern ein.
2. Die Satzungsziele werden insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - a) Förderung familienergänzender Erziehungsarbeit zum Wohle des Kindes
  - b) Kooperation und Unterstützung der Arbeit des Pflegekinderwesens des Jugendamtes im Ostalbkreis
  - c) Erfahrungsaustausch der Bezugspersonen
  - d) Qualifizierung und Weiterbildung
  - e) Regelmäßige Treffen interessierter Mitglieder
  - f) Öffentlichkeitsarbeit
  - g) Vermittlung von Tagespflegeeltern
  - h) Beratung der abgebenden und aufnehmenden Eltern.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Mitglied erhält eine schriftliche Beitrittsbestätigung.
3. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch vorherige schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet ferner
  - a) bei juristischen Personen bei deren Auflösung
  - b) mit dem Tod des Mitglieds,
  - c) durch Beschluss des Vorstands

Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Vereinsinteressen oder die Satzung kann der Vorstand den Ausschluss beschließen. Das auszuschließende Mitglied hat das Recht auf Anhörung in der Mitgliederversammlung. Der Ausschluss erfolgt bei einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen werden nicht gezählt.

## § 4 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Bei Mitgliedschaft von Ehepartnern zahlt jeder Ehepartner jeweils die Hälfte.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Der Beitrag stellt eine Bringschuld dar und wird bei Eintritt in den Verein sofort und nach Ablauf des Beitrittsjahres jeweils nach der ersten Mitgliederversammlung fällig.

## § 5 Vermögen

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 6 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

## § 7 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Der Vorstand lädt dazu unter der Zusendung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich ein. Anträge, die auf der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Dieser gibt sie unverzüglich den Mitgliedern bekannt. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung ferner einberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie wählt den Vorstand, den Beirat und die Kassenprüfer/innen und berät über grundsätzliche, den Verein betreffende Angelegenheiten. Sie wählt und beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
4. Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Über Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer anderen Behörde verlangt werden, beschließt der Vorstand.
5. Auf Antrag eines Mitglieds wird geheim abgestimmt.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in ein Protokoll aufgenommen, das vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.
7. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres sind Buchhaltung und Jahresabschlüsse des Vereins von zwei sachkundigen Kassenprüfer/innen zu prüfen. Sie haben über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei bis vier Mitgliedern.
2. Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Honorarkräfte des Vereins können nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Je zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen kommissarisch einsetzen.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann zu seiner Entlastung einen oder mehrere Geschäftsführer/innen einstellen und diese als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen. Die Geschäftsführer/innen nehmen an der Beschlussfassung des Vorstands und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
7. Die von den Geschäftsführern/führerinnen und dem weiteren Geschäftsstellenpersonal wahrzunehmenden Aufgaben werden vom Vorstand in einer Geschäftsstellenordnung geregelt.

#### § 9 Beirat

1. Der Beirat berät den Vorstand die Geschäftsführer/führerinnen in grundsätzlichen, den Verein betreffenden Angelegenheiten. Er initiiert und koordiniert Projekte mit den ehrenamtlichen Mitgliedern des Vereins.
2. Der Beirat besteht aus bis zu sechs Mitgliedern.
3. Im Beirat sollen alle wichtigen Interessengruppen des Vereins vertreten sein.
4. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Beirat tagt zusammen mit dem Vorstand und wird vom Vorstand zweimal jährlich einberufen. Die Geschäftsführer/führerinnen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirates teil.

#### § 10 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

#### § 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Kinderschutzbund e.V. Ortsverband Aalen und Umgebung und an den Deutschen Kinderschutzbund Altkreis Schwäbisch Gmünd e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Aalen, den 03.12.2013

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.12.2013 beschlossen und tritt mit dem 19.07.2016 in Kraft. Die Satzung vom 19.03.2003 und vom 11.05.2009 tritt gleichzeitig außer Kraft.



Jutta Proks  
Vorstand



Uta-Maria Steybe  
Vorstand